



BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

| | |
|---------------|--|
| GESCH.-NR. | 2019-0021 |
| BESCHLUSS-NR. | 2021-180 |
| IDG-STATUS | zeitlich befristet nicht öffentlich |
| SIGNATUR | 33 STRASSEN 33.05 Brücken, Unter- und Überführungen in eD alph (mit Strassenbauten s. 33.03) |
| BETRIFFT | Neubau Passerelle Girhalden, Effretikon; Anordnung der kommunalen Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum); Genehmigung der Abstimmungszeitung |

AUSGANGSLAGE

Der Stadtrat hat dem Grossen Gemeinderat am 10. Dezember 2020 gestützt auf § 26 Ziff. 3 der Gemeindeordnung einen Antrag zur Genehmigung eines Grundsatzentscheides bzw. zur Genehmigung eines Planungskredites zum Neubau einer Passarelle im Gebiet Girhalden, Effretikon, unterbreitet (SRB-Nr. 2020-131, GGR-Geschäft-Nr. 2020/106).

Der Bahnübergang Girhalden in Effretikon wurde im Zusammenhang mit einer Beurteilung des Bahnliniennetzes durch Schweizerischen Bundesbahnen SBB im Jahr 2015 aufgehoben.

Im kommunalen Verkehrsrichtplan ist an dieser Stelle eine Verbindungsbrücke vorgesehen.

Für die Erstellung einer neuen Überführung über die Bahnlinie konnte mit den SBB eine Einigung erzielt werden. Die SBB leisten einen Beitrag von Fr. 1.0 Mio. an eine neue Brücke. Ein erster Teilbetrag von Fr. 500'000.- wurde bereits von den SBB an die Stadt überwiesen. Zunächst sahen die SBB vor, den Restbetrag dann zu überweisen, wenn die Wegverbindung im Rohbau erstellt ist. Mittlerweile haben die SBB zugesichert, dass sie den Restbetrag in jedem Fall im Sinne einer Kompensation für den aufgehobenen Bahnübergang entrichten – unabhängig davon, ob das Brückenbauwerk realisiert wird. Ebenso ist seitens des Bundes mit einem Kostenbeitrag zu rechnen.

In einer ersten Phase wurde ein Vorprojekt mit einer Kostengenauigkeit von +/- 20 % erarbeitet. Im nächsten Schritt ist ein Bauprojekt zu erstellen und der Bewilligungsprozess, wie ihn das Strassengesetz vorsieht, einzuleiten. Hierfür beantragte der Stadtrat beim Grossen Gemeinderat einen Planungskredit von Fr. 250'000.-.



BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2019-0021

BESCHLUSS-NR. 2021-180

PARLEMANTARISCHE BERATUNG

Das Geschäft wurde durch die parlamentarische Rechnungsprüfungskommission vorberaten.

Mit Bericht und Abschied vom 11. Mai 2021 unterbreitete das Gremium dem Gesamtrat folgende Stellungnahmen bzw. Empfehlungen:

Eine Minderheit dieser Kommission zeigte sich von einer guten Investition für den Zeitraum der nächsten 50 Jahre überzeugt und beurteilte das Kosten- Nutzenverhältnis als eindeutig positiv. Die Verbindung ist im Richtplan eingetragen. Dieses Instrument ist behördenverbindlich und die Realisierung des Bauwerkes sei demnach auch als Versprechen an die Bevölkerung zu werten. Die quartierverbindende Querung eliminiere die harte Trennwirkung der Bahnlinien, die seit der Aufhebung des Bahnüberganges entstanden sei. Der Bau einer Passarelle bilde eine Möglichkeit, die langen Distanzen zu den nächstgelegenen Bahnüber- bzw. -unterführungen zu überwinden und die Quartiere jenseits der Bahnlinien miteinander und dem Naherholungsgebiet Girhalden zu verbinden. Die Chance zur Realisierung sei jetzt zu nutzen, da entsprechende Gelder von SBB und Bund bereits zugesagt seien. Der wesentliche Beitrag aus dem Agglomerationsprogramm stünde zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung.

Der Kommissionsmehrheit hingegen fehlte es an einer Bedarfsanalyse und an einer Gesamtsicht in Verbindung mit den gegenüberliegenden Quartieren und weiteren Bahnübergängen. Die Bevölkerung und der Verkehr hätten seit Schliessung des Bahnüberganges alternative Wege gefunden. Die Kommissionsmehrheit wünschte sich eine zielgruppenbasierte Analyse und Zahlen zu Nutzungsfrequenzen der verbundenen Unter- und Überführungen. Da diese Grundlagen und Informationen nach Auffassung der Kommissionsmehrheit fehlten oder nur ungenügend vorhanden waren, lehnte sie die Befürwortung der hohen Investitionskosten von Fr. 2.8 Mio. des rein als Fuss- und Veloweg konzipierten Überganges ab. Der Richtplan sehe zwar eine Schliessung von Lücken im Velofahnetz vor, die Umsetzung / Realisierung von Projekten hänge aber letztlich davon ab, ob Aufwand und Ertrag stimmig seien. Der Antrag des Stadtrates erfülle diese Anforderungen nicht.

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 17. Juni 2021 Plenum beraten. In der Debatte fielen sowohl den stadträtlichen Antrag stützende als auch kritische Voten (im Sinne der Kommissionsmehrheit). Das Parlament stimmte der Vorlage in der Schlussabstimmung allerdings entgegen der Empfehlung der Kommissionsmehrheit dem stadträtlichen Antrag mit 18 zu 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

FAKULTATIVES REFERENDUM

Noch am selben Abend ergriffen 14 Mitglieder des Parlamentes rund um die Gemeinderäte Stefan Eichenberger, Fraktionspräsident, FDP, und René Truninger, Fraktionspräsident SVP, gestützt auf § 7 Ziff. 3 der Gemeindeordnung das Fakultative Referendum gegen den zustimmenden Beschluss des Grossen Gemeinderates (GGRB-Nr. 2021-97).

Der Stadtrat erklärte an seiner Sitzung vom 1. Juli 2021 das eingereichte Referendum als zu Stande gekommen (SRB-Nr. 2021-128). Er stellte zudem in Aussicht, dass die kommunale Urnenabstimmung am 28. November 2021 durchgeführt werden soll.

ANORDNUNG DER KOMMUNALEN URNENABSTIMMUNG

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde am 24. Juni 2021 amtlich publiziert. Hierauf öffneten sich nebst der Referendumsfrist auch die übrigen Rechtsmittelfristen (§ 21a f. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG; LS 175.2; Verletzung politischer Rechte und deren Ausübung, § 19 ff. VRG Rechtsverletzungen, unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes / Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung). Diese Rechtsmittel blieben unbenutzt.



BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2019-0021

BESCHLUSS-NR. 2021-180

Der Stadtrat sieht wie bereits kommuniziert vor, die Vorlage den Stimmberechtigten am Bundes- bzw. kantonalen Abstimmungstermin vom 28. November 2021 zum Entscheid zu unterbreiten. Er ordnet nun dazu in Anwendung von § 57 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) formell die kommunale Urnenabstimmung an.

Kommunale Abstimmungen sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin des Urnenganges anzuordnen. Da es sich um eine Referendumsabstimmung handelt, ist den Stimmberechtigten bzw. den Parteien genügend Zeit zur Vorbereitung des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses einzuräumen.

VERABSCHIEDUNG DER ABSTIMMUNGSZEITUNG

Der Entwurf der Abstimmungszeitung (Beleuchtender Bericht), ausgearbeitet auf Basis der seinerzeitigen Weisungstexte an das Parlament, liegt vor und wird dem Stadtrat zur Abnahme unterbreitet. Er enthält konform mit § 64 GPR sämtliche wichtigen Informationen zur Vorlage und nimmt keine erweiterten Informationen oder anders grafisch bearbeitete Visualisierungen auf, die dem Parlament im Rahmen dessen Beratung nicht auch vorgelegen hätten.

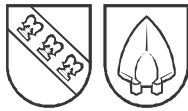
In Form und Aufbau lehnt sich das Papier an das Format bisheriger solcher Weisungen an. Die Abstimmungszeitung soll den Parteien und der Öffentlichkeit nach erfolgter redaktioneller Bereinigung spätestens am 30. September 2021 zugänglich gemacht werden.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Die Gemeindeabstimmung zur Genehmigung eines Projektierungskredites für den Neubau der Passerelle Girhalden, Effretikon, wird auf den Bundes- bzw. kantonalen Termin vom 28. November 2021 angeordnet.
2. Form und Inhalt der Abstimmungsweisung sowie der entsprechend ausgearbeitete Stimmzettel werden genehmigt.
3. Den Ortsparteien und der Öffentlichkeit wird die Abstimmungsweisung bereits vorgängig der postalen Zustellung der Abstimmungsunterlagen (29. Oktober bis 6. November 2021) elektronisch zur Verfügung gestellt (spätestens bis 30. September 2021).
4. Die Anordnung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (späteste Ausgabe «Regio» vom 30. September 2021).
5. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem weiteren Vollzug (Publikationen und Druck/Verteilung der Abstimmungsunterlagen) beauftragt.
6. Gegen den Beschluss zur Anordnung der Gemeindeabstimmungen kann ein Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.



BESCHLUSS

VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2019-0021
BESCHLUSS-NR. 2021-180

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Stadtpräsident
 - b. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - c. Abteilung Präsidiales, Geschäftsakten
 - d. Abteilung Präsidiales, Kommunikation
 - e. Abteilung Tiefbau
 - f. Präsidien Ortsparteien (8), mit separatem Schreiben bzw. E-Mail, spätestens am 30. September 2021
 - g. Präsidien Fraktionen Grosser Gemeinderat (7), mit separatem Schreiben bzw. E-Mail, spätestens am 30. September 2021.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 13.09.2021